Der Bayerische Staatsminister für
Gesundheit und Pflege

Klaus Holetschek MdL

Mitglied des Bayerischen Landtags
Herrn Harald Güller
Schaezlerstraße 13
86150 Augsburg

München, 02. 02. 21
G35g-K4300-2017/12-74

Versorgung erwachsener Mukoviszidose-Patientinnen und -Patienten im Raum Augsburg

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,
lieber Harald,

vielen Dank für Dein Schreiben vom 21.12.2020 an meine Amtsvorgängerin und jetzige Staatsministerin für Europaangelegenheiten und Internationales, Frau Melanie Huml. Darin weist Du unter anderem darauf hin, dass rund 30 erwachsene Mukoviszidose-Patientinnen und -Patienten seit kurz vor Weihnachten 2020 nicht mehr durch eine Kinder- und Jugendärztin am Josefinum in Augsburg versorgt werden könnten und sich deshalb ihre weitere Behandlung als schwierig erweise.

Eine qualitativ hochwertige, flächendeckende und möglichst wohnortnahe ambulante medizinische Versorgung – gerade auch hinsichtlich der Versorgung von erwachsenen Mukoviszidose-Patientinnen und -Patienten – ist mir sehr wichtig.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Vorrausschicken möchte ich jedoch, dass die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung in Bayern nach der bundesgesetzlich geregelten Aufgabenverteilung in unserem Gesundheitswesen in die Zuständigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) fällt. Dies schließt grundsätzlich auch die Sicherstellung der ambulanten Versorgung von Mukoviszidose-Patientinnen und -Patienten jeden Alters ein. Als Selbstverwaltungsangelegenheit erfüllt die KVB diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat der Bundesgesetzgeber in diesem Zusammenhang die Rechtsaufsicht über die KVB zugewiesen. Entscheidungen der KVB können nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dabei nur dann beanstandet und eine Änderung gefordert werden, wenn und soweit diese offensichtlich rechtswidrig sind. Das StMGP kann insbesondere nicht eigene Zweckmäßigkeits- oder Ermessenserwägungen an Stelle der KVB anstellen und auf deren Grundlage eine Abänderung von deren Entscheidungen fordern.

Losgelöst davon ist nicht die KVB, sondern der von der KVB unabhängige Zulassungsausschuss (ZA), ein paritätisch mit Vertretern der Ärzte und Krankenkassen besetztes Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung, zuständig für die Ermächtigung einzelner Ärzte zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung. Solche Ermächtigungen sind im Gegensatz zu Zulassungen von Ärzten grundsätzlich zeitlich, räumlich bzw. im Leitungsumfang begrenzt zu erteilen.

In Bezug auf die ZA ist darauf hinzuweisen, dass diese – auch gegenüber der KVB – unabhängig sind und deren Mitglieder keinen Weisungen unterliegen, vgl. § 96 Abs. 2 Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Das StMGP übt über die ZA ebenfalls nur die Rechtsaufsicht aus, ist dabei aber zusätzlich beschränkt auf deren Geschäftsführung, vgl. § 97 Abs. 5 Satz 1 SGB V. Im Wesentlichen kann das StMGP also nur die Einhaltung eines rechtmäßigen Verfahrens durch die ZA prüfen.

Wie auch bereits den Betroffenen – sowie dem gemeinnützigen Verein Mukoviszidose e.V. – bekannt sein müsste, überschreitet die Behandlung erwachsener Patientinnen und Patienten grundsätzlich die Fachgebietsgrenzen von Kinder- und Jugendärzten. Auch wenn diese ihre Patientinnen und Patienten aus Kindertagen während der Transition in die Erwachsenenmedizin ggf. zeitweise weiter versorgen können, so besteht doch grundsätzlicher Konsens darüber, dass das Ziel dieser Weiterbehandlung eben nur eine Überleitung in die Erwachsenenmedizin und nicht die unbegrenzte Weiterbehandlung in der Kinder- und Jugendmedizin sein kann. Daher war die von Dir angesprochene Kinder- und Jugendmedizinerin am Josefinum in Augsburg auch in der Vergangenheit lediglich zur Fortsetzung von Behandlungen bei erwachsenen Patientinnen und Patienten ermächtigt, wenn diese im Rahmen der Ermächtigung bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnen worden war.

Ebenfalls ist vor Ort und bei den Betroffenen bekannt, dass über Möglichkeit und rechtliche Grenzen der Ermächtigung zur Behandlung erwachsener Patientinnen und Patienten durch die Kinder- und Jugendärztin am Josefinum bereits seit deren erstmaliger Erteilung im Jahr 2016 kontrovers diskutiert und auch gerichtlich gestritten wurde. Dabei hatte insbesondere die KVB zuletzt immer wieder signalisiert, dass die Ermächtigung zur Sicherstellung der Weiterversorgung zwischenzeitlich erwachsener Mukoviszidose-Patientinnen und -Patienten allenfalls so lange in Betracht komme, bis seitens des Universitätsklinikum Augsburg im Rahmen von deren Hochschulambulanz entsprechende Versorgungsstrukturen für erwachsene Mukoviszidose-Patientinnen und -Patienten aufgebaut werden konnten. Insofern ist festzuhalten, dass das Auslaufen der diesbezüglichen Ermächtigung der angesprochenen Kinder- und Jugendärztin am Josefinum weder unvermittelt noch unvorhersehbar eingetreten ist.

Dies gilt umso mehr, da die eigentliche Entscheidung, der Kinder- und Jugendärztin keine erneute Ermächtigung zur Weiterbehandlung erwachsener Mukoviszidose-Patientinnen und -Patienten zu erteilen, vom zuständigen ZA Ärzte Schwaben bereits im März 2020 getroffen wurde. Bei der von Dir

in Bezug genommenen späteren Entscheidung handelte es sich insoweit um die den Widerspruch der betreffenden Ärztin gegen die Entscheidung des ZA vom März 2020 zurückweisende Entscheidung des Berufungsausschusses vom 06.10.2020, die einschließlich Begründung im Dezember 2020 zugestellt wurde. Ein Vorbereiten auf eine sich insoweit ggf. abzeichnende Änderung wäre somit bereits auch schon lange vor Weihnachten 2020 möglich gewesen.

Unabhängig von diesem verfahrenstechnischen Hintergrund haben meine Mitarbeiter sowohl die KVB, den ZA Ärzte Schwaben, sowie das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK), in dessen Ressortzuständigkeit die bayerischen Hochschulkliniken fallen, jeweils um Stellungnahme gebeten. Auf Grund dieser Stellungnahmen sind Anhaltspunkte für ein offensichtlich rechtswidriges Handeln der KVB sowie des ZA, oder eine Verletzung des Sicherstellungsauftrages von Seiten der KVB, nicht erkennbar. Es besteht deshalb nach Einschätzung des StMGP weder Anlass noch Möglichkeit, das Verhalten der KVB sowie des ZA unter rechtsaufsichtlichen Gesichtspunkten zu beanstanden.

In ihrer Stellungnahme vom 29.12.2020 wies die KVB einleitend nochmals darauf hin, dass die in Rede stehende Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin aufgrund berufs- und vertragsarztrechtlicher Vorgaben – den so genannten Fachgebietsgrenzen – keine Erwachsenen behandeln dürfe. Hierzu sei sie auch dann nicht berechtigt, wenn sie die betreffenden Patientinnen und Patienten zuvor im Kinder- und Jugendalter betreut habe. Die weitere Versorgung der betroffenen Patientinnen und Patienten erfolge regelmäßig in spezialisierten Kliniken oder pneumologischen Praxen.

Mukoviszidose-Patientinnen und -Patienten würden aufgrund der Multiorganbeteiligung regelhaft eine umfassende und spezialisierte Versorgung durch ein interdisziplinäres und multiprofessionelles Team sowie eine besondere Praxisausstattung benötigen. Die alleinige Behandlung der Mukoviszidose-Patientinnen und -Patienten im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung sei daher regelhaft nicht bzw. nur schwer allein

durch niedergelassene Ärzte möglich. Der Gesetzgeber habe dies anerkannt und zwei Behandlungsoptionen geschaffen – zum einen im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b SGB V, zum anderen durch die Versorgung durch die kraft Gesetzes ermächtigten Hochschulambulanzen nach § 117 Abs. 1 SGB V.

Laut KVB sei Voraussetzung für eine Behandlung in der Hochschulambulanz des Universitätsklinikums Augsburg nach den geltenden Bestimmungen eine Überweisung der betroffenen Patientinnen und Patienten durch einen niedergelassenen Facharzt. Zwar müsse aufgrund des formalen Überweisungserfordernisses zunächst die Praxis eines niedergelassenen Facharztes aufgesucht werden, jedoch sei eine Überweisung bis zu vier Quartale lang gültig, sofern es sich dabei um dieselbe Erkrankung handele. Damit ist nach Ansicht der KVB vorbehaltlich einer Überweisung durch einen niedergelassenen Facharzt die Möglichkeit einer Versorgung von erwachsenen Mukoviszidose-Patientinnen und -Patienten durch das Universitätsklinikum Augsburg auch tatsächlich gegeben.

Abschließend hat die KVB meinen Mitarbeitern versichert, dass sie Mukoviszidose-Patientinnen und -Patienten aus der Region Augsburg gerne bei Bedarf bei der Vermittlung eines kurzfristigen Termins bei einem Facharzt unterstütze, damit diese dort die notwendige Überweisung erhalten könnten.

Das StMWK informierte das StMGP mit Schreiben vom 30.12.2020 darüber, dass das Universitätsklinikum Augsburg mit aller Kraft für eine lückenlose medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten sorge, die unter einer schweren Krankheit leiden. Dies gelte auch für Mukoviszidose-Patientinnen und -Patienten, die zuvor am Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) Josefinum oder an anderen Krankenhäusern betreut wurden. Sie würden in der Hochschulambulanz des Universitätsklinikums Augsburg weiterbehandelt und auf höchstem Niveau spezialfachärztlich betreut. Eine Beschränkung auf medizinische Notfallsituationen – wie vom Vorsitzenden des Mukoviszidose e.V. vorgebracht – bestehe dabei nicht.

Andererseits bestätigte auch das StMWK in seinem Schreiben, dass Voraussetzung für eine Behandlung in der Hochschulambulanz sei, dass die Patientinnen und Patienten von einem niedergelassenen Facharzt an die Hochschulambulanz des Universitätsklinikums Augsburg überwiesen würden. Die pulmonologische Ambulanz der I. Medizinischen Klinik des Universitätsklinikums Augsburg habe bereits Kontakt mit den Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfeorganisationen aufgenommen und diese über die erforderliche Überweisung informiert, um die nahtlose Weiterversorgung der erwachsenen Mukoviszidose-Patientinnen und -Patienten sicherzustellen.

Da in Deinem Schreiben vom 21.12.2020 auch eine angeblich nicht ausreichende Vergütung thematisiert wurde, möchte ich hierzu auf Folgendes hinweisen:

Vergütungsverhandlungen stellen das Herzstück der Selbstverwaltungskompetenzen in unserem Gesundheitssystem dar. Das StMGP ist nach den Vorgaben des Bundesgesetzgebers an solchen Verhandlungen weder unmittelbar beteiligt, noch kann es darauf anderweitig inhaltlichen Einfluss nehmen. Können sich Leistungserbringer und Kostenträger nicht auf von beiden Seiten als angemessen erachtete Vergütungssätze einigen, sieht das Gesetz hierfür regelmäßig Schiedsverfahren und anschließend ggf. Klagemöglichkeiten vor. Insbesondere für Hochschulambulanzen und SPZ ist das anzuwendende Schiedsstellenverfahren in § 120 Abs. 4 SGB V gesetzlich geregelt.

Lieber Harald, abschließend möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass zwar das vertragsarztrechtlich vorgegebene Überweisungserfordernis zweifellos einen gewissen zusätzlichen Aufwand für die Betroffenen mit sich bringt, jedoch vor dem Hintergrund der Ausführungen der KVB und des StMWK in ihren jeweiligen Stellungahmen nicht erkennbar ist, dass die ambulante Versorgung von erwachsenen Mukoviszidose-Patientinnen und -Patienten im Raum Augsburg aktuell nicht weiterhin sichergestellt wäre.

Um einen für die Ausstellung einer Überweisung an die Hochschulambulanz erforderlichen Facharzttermin zu erhalten, können sich die Betroffenen entweder unmittelbar mit entsprechenden Facharztpraxen im Raum Augsburg in Verbindung setzen oder sich – wie von dieser angeboten – wegen einer Terminvermittlung an die KVB wenden. Wie die KVB meinen Mitarbeitern auf nochmalige Nachfrage ergänzend mitgeteilt hat, haben zwischenzeitlich auch bereits die ersten erwachsenen Mukoviszidose-Patientinnen und -Patienten solche Termine bei entsprechenden Facharztpraxen vor Ort vereinbart.

Sollte sich für andere Betroffene auf diesen Wegen kein zeitnaher Facharzttermin realisieren lassen, so können sich diese auch gerne unmittelbar an mein Haus wenden, damit im Rahmen der Rechtsaufsicht entsprechend auf eine Erfüllung des Sicherstellungsauftrages seitens der KVB hingewirkt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Holetschek MdL
Staatsminister